

VOF- auf das richtige Augenmaß kommt es an

Kolumne von Dr.-Ing. Heinrich Hochreither, Vorstandsmitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Für die Vergabe von Ingenieurleistungen über dem Schwellenwert von € 200.000 (netto) durch öffentliche Auftraggeber wurde mit der „Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen“ (VOF) europäisches Recht in nationales Recht umgesetzt.

Seit Jahren wird nun über die Vor- und Nachteile der VOF diskutiert. Transparenz und Rechtssicherheit werden gelobt, z.T. erheblicher bürokratischer Aufwand sowie Marktkonzentrationen mit der Bevorzugung größerer Büros heftig kritisiert. Auf die sinnvolle Umsetzung der VOF kommt es eben an.

Im Gegensatz zu den Vergabeordnungen für Bauleistungen (VOB/A) und für Leistungen (VOL/A) geht es bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen nicht um die Beurteilung dinglicher Leistungen, sondern um die Wertung geistig-schöpferischer Leistungsfähigkeit – und diese ist nicht einfach zu bewerten.

Wenn auch bei den in Kapitel 2 der VOF angesprochenen Wettbewerben die Leistungsfähigkeit der Bewerber vorab erkennbar ist und die gegebene Anonymität zu erhöhter Objektivität führen kann, sollten im Ingenieurbau Vergaben von Planungen nach Kapitel 1, ohne Wettbewerbsverfahren, die Regel sein - denn Wettbewerbe sind zeit- und kostenaufwendig, der Aufwand in den Planungsbüros wird durch Wettbewerbsvergütungen und Preisgelder bei Weitem nicht gedeckt.

Für Verfahren ohne Wettbewerb gibt es eine absolute Gleichbehandlung unterschiedlicher Bewerber nicht - eine mathematische Formel zur Festlegung gerechten Handelns ist nicht bekannt. In vielen Fällen wird nun versucht, mit einem vermeintlich sämtlichen Ansprüchen genügenden, fortschreitend perfektionierten Punktesystem, orientiert an einer Vielzahl von Forderungen hinsichtlich der mit einer Bewerbung vorzulegenden Unterlagen - wie u.a. eng terminierter, objektspezifischer Referenzen, Bewertungen von Bewerbern durch Auftraggeber bezüglich der Abwicklung früherer Projekte, umfangreichste Qualifikationsnachweise der Beschäftigten - weitgehende Gerechtigkeit zu erreichen.

Dies ist der falsche Weg, denn es werden stets für die jeweilig zu vergebende Leistung unterschiedliche Ansichten zur Wertung einzelner Kriterien bestehen.

Eine verstärkte Fokussierung auf Kriterien wie Umsatz und Mitarbeiterzahl oder die Anzahl von vorhandenen EDV-Arbeitsplätzen oder Plottern ist wenig angebracht. Die verpflichtende, namentliche Festlegung sämtlicher vorgesehener Mitarbeiter ist kritisch zu sehen, da i.d.R. mehrere Bewerbungen zeitgleich laufen, Erfolge nicht voraussehbar und zur Verfügung stehende Mitarbeiter nicht „vorholtbar“ sind. Vollkommen irrelevant erscheint in der heutigen Zeit eine Vergabe von Wertungspunkten für die Anzahl von vorhandenen EDV-Arbeitsplätzen oder Plottern.

Für ganzheitliche Betrachtungen muss die Wichtung des angebotenen Honorars bei der Wertung untergeordnet bleiben, denn keineswegs führt das niedrigste Honorar für die

Planungsleistung auch automatisch zur wirtschaftlichsten Lösung für das gesamte Bauvorhaben.

Als Hilfestellung für die Bewertung von Bewerbungen und Angeboten von „geistig schöpferischen Leistungen“ entwickelte die Bayerische Ingenieurkammer-Bau - für Auftraggeber und Bewerber gleichermaßen – einen Leitfaden für ein leistungsbezogenes, dem Grundsatz einer Gleichbehandlung verpflichtendes und transparentes Wettbewerbsverfahren, abrufbar über www.bayika.de/download.

Dieser Leitfaden ersetzt jedoch nicht eine zutreffende Beurteilung durch fachlich geeignete, vergabegerahrene Persönlichkeiten, welche die richtigen Entscheidungen verantwortungsbewusst, sachlich begründet und zeitnah zu treffen haben.

Ein Appell noch an die Bewerber: Entscheidungen, auch wenn diese zugunsten eines Konkurrenten gefallen sind, sollten respektiert werden, um qualifizierten Berufskollegen auf der Auftraggeberseite den notwendigen Freiraum für Entscheidungen zu lassen und nicht Verschärfungen bei der Handhabung von Vergaben zu provozieren, mit der Folge, dass dann fachfremde Organe Entscheidungen treffen.